

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 314. (1) ad Gub. Nr. 3530.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.  
 — Der neue Weg- und Brückenmauth-Tariff an der Station Friesach in Kärnten wird kund gemacht. — Nach dem mit Gubernial-Circulare vom 22. Juli 1830, Zahl 16309, bekannt gemachten allgemeinen Mauthtariffe, wurde bei der Station Friesach die Wegmauth für drei Meilen, und die Brückenmauth für drei Brücken erster Classe, nämlich für die Brücken am St. Veiter, Wiener und Postthore abgenommen. — Die hohe Hofkammer hat sich jedoch im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei durch Decret vom 10. October 1831, Zahl 36586, bestimmt gefunden, die Brückenmauth am Wiener und St. Veiter Thore, weil diese Brücken unter dem Normalmaße von 10 Klafter sind, aufzuheben, und nur jene an der Postthor-Brücke zu belassen, zugleich aber eine neue Regulirung der Mauthgebühren bei dieser Station zu bewilligen. — In Folge dessen wird, und zwar von dem bestehenden Pachtungstermine an, nur die gesetzliche Wegmauthgebühr für drei Meilen mit drei Kreuzern C. M., für das Stück Zugvieh in der Bespannung an Wagen mit schmalen Radfelgen u. s. w., für das Zugvieh ausser der Bespannung, und für das Stück schweres Triebvieh, mit einem und einem halben Kreuzer, und für das leichte Stück Triebvieh mit drei Viertel Kreuzer C. M. einzuhoben seyn. Bei Benützung der Postthorbrücke wird die Brückenmauth nach der ersten Classe von Stück Zugvieh in der Bespannung am Wagen mit schmalen Radfelgen mit einem Kreuzer C. M.; vom Stück Zugvieh ausser Bespannung oder schweren Triebvieh mit einem halben Kreuzer C. M., und vom Stück leichten Triebvieh mit ein Viertel Kreuzer C. M., abzunehmen seyn. — Dieses wird mit dem Besatze zur allge-

meinen Kenntniß gebracht, daß der Mauth-einnehmer oder Pächter die Mauth für die Postthorbrücke, in so fern sie an demselben Standpunkte wie die Wegmauth eingehoben wird, nur von jenen Partheien abzunehmen befugt ist, welche diese Brücke wirklich benützen. — Laibach am 25. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
 und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
 k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 310. (1) Nr. 4002/523.

**K u n d m a c h u n g.**

Laut einer Eröffnung des k. k. illyrischen inn. österr. General-Commando zu Grätz vom 20. December 1831, haben Se. Majestät allergnädig zu befehlen geruhet, daß den Urproduzenten und Fabrikanten der Werke mit dem Avar bei Lieferungsartikeln für die Armee frei stehen solle. Um diese Lieferungen den Urproduzenten zu erleichtern, wurde auch die Uebernahme kleiner Parthien jener Fabricate bewilligt, in so ferne hieran ein Bedarf besteht. — Das Preis-Maximum unter oder um welches die Lieferungen übernommen werden dürfen, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. — In Folge eines weitem Ansinns des gedachten k. k. General-Commando vom 12. Februar l. J. wird nun die nachbenannte Qualität der für die k. k. Armee zu liefernden Monturs-Artikel zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei den Urproduzenten und Fabrikanten hiemit ausdrücklich bedeutet, daß die Qualität nur in allgemeinen Umrissen hier angezeigt sey, die nähere Beschaffenheit der zu liefernden Artikel aber bei der k. k. Monturs-Commission der betreffenden Provinz eingesehen werden könne. — Die Lächer müssen  $\frac{6}{4}$  Wiener Ellen breit seyn, ihr Gewicht darf nicht unter 1 Niederösterr. Pfund und nicht über 1  $\frac{6}{32}$  Pfund pr. Elle enthalten.

Alle Tücher müssen ungenäht abgeliefert werden. Die hechtgrauen und graumelierten Tücher sollen von einer gleichen Maaßung abgeliefert werden. — Die gefärbten Tücher sollen durchaus gleich von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die schwarzen Tücher aus nicht korrosiven Ingredienzien, mithin gut und echtfarbig seyn, und chemische Probe bestehen. Bei den in Boden gefärbten dunkelblauen Montur- und Egalisirungs-Tüchern sind zum Zeichen der Bodenfärbung bevor ein solches Stück in die Walche gegeben wird, einige Ziffer oder Buchstaben mit Wollfäden von einer andern Farbe am Anfange des Stückes durchzuziehen, welche nach der Walche mit dem Tuch verfilzt seyn müssen. — Der 6¼ Ellen breit zu liefernde Hallina hat 1 3¼ Pfund pr. Elle zu enthalten und von weißer Farbe zu seyn, auch darf derselbe nicht mit kalchiger Weißgärber-Wolle, mit Schweins-, Bock's und Kühhhaar vermischt erzeugt werden, sondern er hat aus reiner Zackelwolle zu bestehen. — Die Pferd-Koßen für schwere Kavallerie sind in ganzen Blättern, 8 1¼ Wiener Ellen lang, und 1 5/8 Wiener Ellen breit zu erzeugen, kürzere Pferd-Koßen werden nicht angenommen. — Ein derlei Blatt darf nicht unter 15 Pfund und nicht über 16 Pfund schwer seyn. — Die Koßen für leichte Kavallerie sind in Blättern, 5 1/2 Wiener Ellen lang, und 2 Wiener Ellen breit zu erzeugen. Ein derlei Blatt darf nicht weniger, als 11 Pfund schwer seyn, und das über das bestimmte Gewicht von 12 Pfund mehr enthaltende Gewicht wird dem Lieferanten nicht vergütet. — Die Pferd-Koßen müssen aus guter weißer, nicht spiziger Zackelwolle erzeugt werden, von leichter nicht knöpfziger Gespunnt und über das Kreuz gearbeitet seyn, und auf einer Seite gehörig aufgeraucht werden. Die Leinwand und der Zwilch muß aus ganz rein ausgehäckelten Flach, oder wo dieser nicht aufzubringen ist, aus Hanf ohne Soreu von langen Haaren, dann gleichen und festen Fäden erzeugt werden. — Die Breite der Leinwaaren hat in einer Wiener Ellen zu bestehen, schmalere werden nicht angenommen, und für eine mehrere Breite wird keine Vergütung geleistet. — Im Gewichte soll ein 30 Wiener Ellen langes Stück gebleichte Leinwand zu Hemden 9 bis 9 1/2 n. österr. Pfund; zu Gattien und Leintücher 11 bis 12 n. österr. Pfund; zum Futter 11 bis 13 n. österr. Pfund; rohe Leinwand zu Strohläcken 15 bis 16 n. österr. Pfund; rohen Zwilch zu Zelter 13 bis 15 n. öst. Pfund; rohen Zwilch zu Kitteln 14 bis 15 1/2 n. österr. Pfund; rohen Zwilch zu Futter 13

bis 14 n. österr. Pfund enthalten. — Die Leinwaaren müssen überhaupt aus unverfälschten Materiale von kernhafter, gleicher, reiner und fester Gespunnt erzeugt, dicht eingestekt und festgeschlagen, nicht schitter, unrein oder äugig, auch nicht Fädenrißen oder Webernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, die weißen Leinwanden nicht mit Kalk, weißer Erde, oder andern schädlichen Zuthaten, sondern natürlich und gehörig gebleicht seyn. — Die rohen Rinds-häute müssen ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken seyn, und die gehörige Größe haben. — Das Oberleder darf nicht unter 5 und nicht über 10 Pfund im Gewichte im Durchschnitt schwer sein. — Die Oberlederhäute müssen vollkommen gahr gearbeitet, gleich, rein und trocken im Leder, nicht verpfalet, narbenlos, weder gerizt noch mit schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet, nicht gestockt oder schwammig, noch zu sehr eingelassen, auch nicht zu stark im Schilde, dann recht milde seyn. — Das zu liefernde Oberleder hat von brauner Farbe zu seyn, schwarzes Oberleder darf nicht übernommen werden. Eine Pfundlederhaut darf nicht weniger als 23 und nicht mehr als 33 Wiener Pfund wägen. Diese Ledergattung muß gut ausgestanden, mit gehörigen Sähen ausgearbeitet, nicht zu stark gepeizt, gut ausgefleischt, fest, trocken, ohne schädlichen und speckigen Theilen, ohne Löcher, schädlichen Schnitten, Brandflecken und Narbenbrüchen seyn. Die Lohgarnen Terzenhäute haben aus zweierlei Gattungen zu bestehen, wovon eine Haut der ersten Gattung beiläufig 5 Schuh, 11 Zoll in der Länge, und 5 Schuh, 4 Zoll in der Breite halten, jene der zweiten Gattung aber 5 Schuh, 4 Zoll lang, dann 4 Schuh, 11 Zoll breit seyn muß. Das Terzenleder soll vorzüglich eine schöne braune und gleiche Farbe, dann auf der Fleischseite nicht zu vieles Nas haben, und darf nicht mit Narbenbrüchen, schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet seyn. — Eine Brandsohlenlederhaut darf nicht mehr, als 5 bis 6 Wiener Pfund im Gewichte enthalten, es ist nur lohgar gearbeitet, und es werden von demselben die nämlichen Eigenschaften gefordert, wie vom Terzenleder. — Lohgarnpferdleder oder Schweinshäute werden als Brandsohlenleder nicht angenommen. — Die Alaunlederhäute werden nach zweierlei Gattungen erkauft. Eine halbe Haut der ersten Gattung soll 7 Schuh, 9 Zoll lang, vorne 2 Schuh, 8 Zoll, und hinten 3 Schuh, 1 Zoll breit seyn. Eine halbe Haut der zweiten Gattung darf nur um

einige Zoll kürzer oder schmaler seyn. — Vom Alaunleder wird gefordert, daß eine jede Haut rein ausgefleischt, nicht mit schädlichen Ingredienzen, sondern mit Alaun und Salz gut ausgearbeitet; ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet, auch mit Unschlitt gut eingeschlitt worden sey. — Das Alaunleder wird nur ungeschwärzt angenommen. Von den Samischlederhäuten, welche in dreierlei Gattungen geliefert werden, sind zwei Fünftel von der ersten, und eben so viel von der zweiten, und nur 1/5 von der dritten Gattung beizustellen. — Die Samischhäute müssen einen großen und starken Schild haben, gut ausgearbeitet, nicht schwammig, mit Fischthran hinlänglich eingelassen, durchaus gut gewalchen, dann gebleicht, ohne Engering und andern Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken, dann stark und kernhaft und beim Angriffe mild und zülig seyn. — Von den Kalbfellen muß ein Fell der ersten Gattung 2 Schuh, 7 Zoll lang, und 2 Schuh, 1/2 Zoll breit seyn, ein Fell der zweiten Gattung muß 2 Schuh, 5 1/2 Zoll lang, 1 Schuh, 9 1/2 Zoll breit seyn, endlich muß ein Fell der dritten Gattung 2 Schuh, 2 1/2 Zoll lang, 1 Schuh, 8 Zoll breit seyn. — Die Kalbfelle müssen vollkommen gahr zubereitet, gefügig und rein ausgearbeitet, nicht narbenlos oder brüchig, ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken, dann auf der Außenseite mit Fischthran aber nicht so stark, daß die Fette durchschlägt, eingelassen und gut gekrispelt seyn. — Es werden nur braune aber keine geschwärzten Kalbfelle angenommen. — Die Schuhe und Stiefel werden aus gutem Oberleder mit Brand- und Pfundsohlen erzeugt. — Die deutschen Schuhe haben aus vier Gattungen, und zwar: bei 100 Paar mit 5 übergroßen, 35 großen, 50 Paar mittlern und 10 Paar kleinen zu bestehen. Die ungarischen Schuhe hingegen haben bei 100 Paar, 5 Paar übergroße, 35 große und 60 Paar mittlere zu enthalten. Die deutschen Kavallerie- und die Uhlarmen- und die Husaren-Eziszen und die Artillerie-Stiefel werden in zweierlei Gattungen, nämlich: bei 100 Paar 35 große oder erster Gattung, und 65 mittlere oder zweiter Gattung erzeugt. — Die Qualität des Leders, welches hiezu zu verwenden kommt, ist im Allgemeinen schon oben beschrieben worden. Nebst guter Qualität des Leders ist auch die Arbeit bei der Fußbekleidung ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, auf welchen eine besondere Sorgfalt gewendet werden muß. Nicht vorschristmäßig gearbeitete

Schuhe oder Stiefel werden nicht angenommen. — Das Einlegen von Leder oder andern Flecken zwischen der Brand- und Pfundsohle ist streng untersagt. Wer sich dieses erlaubt, wird von künftigen Lieferungen ausgeschlossen. — Die genauen Muster und Maßbeschreibungen der Fußbekleidungen sind bei der Monsturs-Commission einzusehen. — Der Tornistersack hat aus rauhen gut gegärbten Kalbfellen zu bestehen und 9 Zoll tief und 12 3/4 Zoll weit zu seyn. — Im Innern ist der Tornistersack mit grauer Leinwand zu füttern. Die roßhaaren Halsbindel bestehen in zweierlei Gattungen, nämlich: zu 2 1/2 und zu 2 Zoll breit, die breite Gattung wird zu 1/3 gegen die schmalere angenommen. Das Band muß von guten schwarzen Roßhaar gewirkt seyn, in der Länge von 12 bis 13 1/2 Zoll messen, ist knapp an der Kante mit Roßhaar aufgenäht, das Schnallen-Läppchen und die Strupfe ist vom schwarzen Kalbleder. — Der Halsflor ist aus reiner schwarz gefärbter Schafwolle, 2 Ellen lang und 3 1/2 Zoll breit, er wird auf dem Weberstuhle über das Kreuz in Gestalt eines Bandes gewirkt und beide Ende werden in ein kleines Büschchen festgebunden. — Der a la Corse Hutfilz ist rund, mit einer aufstehenden hohen Krempe, welche auf der linken Seite getragen wird, der Hutfilz mißt in der Höhe des Sturzes 7 Zoll, und dessen obere Breite 7 7/8 Zoll, die aufstehende Krempe muß 7 1/8 Zoll in der Höhe, in der untern Breite 10 Zoll, und in der mittlern 7 Zoll haben, der Kranz mißt in der Breite 2 1/8 Zoll. — Der dreieckige Hutfilz hat in der vordern Höhe 7 1/2 Zoll, die hintere Krempe 8 1/2 Zoll, und die beiden Ecken 5 1/2 Zoll zu messen. Im Innern mißt der Kopf 4 1/2 Zoll in der Tiefe, und im Durchschnitte der Mündung 6 1/2, bis 7 1/3 Zoll in der Weite. Beide Gattungen von Hutfilzen müssen von der besten unverfälschten Baumwolle erzeugt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark gelemmt oder gesteißt, nicht langhaarig, schuppicht oder schabenfressig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt, im Kopfe mit guter gefärbter Leinwand gefüttert seyn, außerdem aber zu jedem Corsehute eine Elle, zu jedem andern Hute 3 1/4 Ellen Stulpschnüre eingeliefert werden. — Die Kochgeschirre dürfen weder aus einem zu weichen noch zu harten Eisenbleche erzeugt, und müssen bei der Handarbeit im kalten Zustande fest und gut abgehämmert werden, Walzenblech wird zu dieser Erzeugung vorgezogen. — Die Infanterie-Kochgeschirre wer-

den mit eingesezten Böden, übrigens aber sowohl der Kessel als der Kasseroll-Sarg aus einem Stücke guten nicht schiefrigen Eisenblech erzeugt. — Die Infanterie-Kessel sind nicht bauchig, sondern in gerader Linie, oben weiter und unten enger in der Art zu erzeugen, daß die obere Weite oder die Mündung des Kessels im äußern Durchmesser 10 1/4 Zoll, und jene des Bodens 7 5/8 Zoll, die auswärtige Länge oder Tiefe aber 9 1/4 Zoll messen. — Das Infanterie-Kasseroll hat an der Mündung im äußern Durchmesser 10 7/8 Zoll, und am Boden 8 7/8 Zoll, dann an der auswärtigen Länge oder Tiefe 4 5/8 Zoll zu messen. — Der Kessel hat 7 und das Kasseroll 4 n. österr. Maß zu halten, der Kessel muß 3 29/32, bis 4 5/32 Pfund, und das Kasseroll 2 6/32, bis 2 11/32 Pfund, der Kasserollstiel aber 7 — 8 Loth schwer seyn. — Die Kavallerie-Kochgeschirre sind von guten und starken Eisenbleche in der Art zu erzeugen, daß die obere Weite des Kessels im Durchmesser 7 1/4 Zoll und jene des Bodens 6 1/4 Zoll, dann die Tiefe oder Höhe von 9 Zoll messe, hingegen das Kasseroll eine Tiefe von 4 1/2 Zoll habe, endlich daß der Kessel 4 1/2 und das Kasseroll 2 1/4 n. österr. Maß enthalte. Der Kessel sammt Henkel 2 Pfund, 18 3/4 Loth, das Kasseroll 1 Pfund, 1 Loth, und der Kasserollstiel 7 1/4 Loth schwer seyn müsse. Leichtere Kochgeschirre, die nämlich weniger als das vorgesezte Gewicht wiegen, dürfen nicht angenommen werden, was aber darüber geht, dieses wird nicht gezahlt. — Handkäufe können bis zu dem Werthe von 500 fl. von ein und derselben Parthei bewirkt werden, in so weit nämlich die Einlieferung gestattet, oder erforderlich ist. — Wenn aber Lieferungsanbote von Uerzeugern geschehen, die den Werth von 500 fl. übersteigen, so müssen solche durch — mit Vorbehalt der hofkriegsräthlichen Genehmigung abzuschließende Contracte, Reugelder und Cautionen gesichert werden. — Vom k. k. illyrischen Subernium Laibach am 4. März 1832.

**Z. 309. (2) Nr. 451. C.**  
Concurs - Ausschreibung.

Bei der k. k. Salinen- und Salzver-schleiß-Administration zu Wieliczka ist die Stelle eines Speditions-Verwalters, mit welcher der Genuß eines Gehaltes jährlicher Sechs Hundert-Gulden, und einer Naturalwohnung, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Cautio im einjährigen Betrage des Gehaltes verknüpft ist; ferner bei dem Salz-Speditionsamte zu Podgorze die Stelle

eines zweiten Controllers mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden, Genuß der Naturalwohnung, und mit der Verpflichtung zum Erlage der Cautio von Fünf Hundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Gesuche, in welchen besonders die Kenntniß der pohnischen Sprache, oder doch wenigstens die erlangte Fertigkeit in einem andern slavischen Dialecte, nachzuweisen ist, in so fern sie schon ist in Gefällsdiensten standen, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz, in welcher sie dienten, sonst aber an das k. k. Landes-Präsidium längstens bis 15. April d. J. zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidium. Laibach am 10. März 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 304. (1) Nr. 1599.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Ronda, als Testaments-executor und Gewaltsträger der erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. März 1831 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gregor Anzel, gewesenen Schloßgeistlichen in der Herrschaft Thurn am Hart, die Tagsatzung auf den 9. April 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 3. März 1832.

**Z. 317. (1) Nr. 1669.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über die höchsten Orts angenommene Resignation des Dr. Andrá Kav. Repischik, eine Advocaturstelle im Lande Krain in Erledigung gekommen ist, und daß zu deren Wiederbesetzung der Concursstermin auf sechs Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in das Laibacher Zeitungsblatt mit dem Besatze hiemit ausgeschrieben wird, daß die Bewerber um diese Stelle sich mit dem Prüfungs-Decrete pro Stallo advocandi, und dem Moralitäts-Zeugnisse, auszuweisen haben werden. Laibach den 6. März 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 318. (1) Nr. 1621.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Weltpriester, Anton Tuschler und dessen gleichfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Matthäus Hafner, Hubenbesitzer im Dorfe Zauchen, Lacker Bezirkes, durch Dr. Wurzbach die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der Forderung pr. 962 fl. 53 kr. Land. Währung, oder 818 fl. 21 kr. D. W., aus dem Schuldscheine, ddo. et intab. 17. Mai 1785 eingebracht, und um Anordnung einer Tagatzung gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil solche vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Rechtsfache mit dem aufgetheilten Curator wurde die Tagatzung auf den 4. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 6. März 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 323. (1) Nr. 4485/1049. Z. M.**

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Cameral-Landeshaupttarante zu Laibach liegen folgende Druckschriften zum Verschleiß bereit, und zwar: 1.) Zweihundert drei und dreißig Exemplarien des k. k. österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, à 2 fl. — 2.) Dreizehn Stücke des k. k. österreichischen Militär-Schematismus vom Jahre 1830, à 2 fl. — 3.) Siebzehn Stücke des k. k. österreichischen Militär-Schematismus vom Jahre 1831, à 3 fl. — 4.) Drei Stücke des k. k. österreichischen Hof- und Staats-

(Z. Amts-Blatt Nr. 35. d. 17. März: 52.)

Schematismus vom Jahre 1830, à 4 fl. 10 kr.

— 5.) Zwölf Stücke des k. k. österreichischen Hof- und Staats-Schematismus vom Jahre 1831, à 4 fl. 10 kr. — 6.) Fünf und vierzig Exemplarien des Ein- und Ausfuhr-Zolltariffes vom Jahre 1829, à 41 kr. — 7.) Acht und vierzig Exemplarien des Zolltariffes für die Waaren-Durchfuhr, à 28 kr. — 8.) Sieben und vierzig Exemplarien der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr, à 15 kr.; endlich 9.) Fünfzig Exemplarien der Uebersicht der nachträglichen Erläuterungen zu den Zolltariffen vom Jahre 1829, à 13 kr. — Dieses wird hiemit zur Kenntniß der allfälligen Kaufslustigen gebracht. — K. K. illyrische Cameral-Gesällen-Verwaltung, Laibach am 6. März 1832.

**Z. 320. (1) Nr. 4847/1026. D.**

**E d i c t.**

Am 9., 10. und 11. April d. J., und erforderlichen Falls auch in den folgenden Tagen, werden mehrere Hundert Joche der zur k. k. Religions-Fondsherrschaft Landstraß eigenthümlich gehörigen, sogenannten Krakauer Dominical-Wiesen in Loco derselben, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1831 bis letzten October 1837, im Wege der öffentlichen Veräußerung in Pacht hintangegeben werden; was mit dem Bemerkten hiermit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß am 5. März 1832.

**Z. 319. (1) Nr. 5100/1079. D.**

**E d i c t.**

In der verwaltungssämlichen Amtskanzley der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß wird die Pottaschenerzeugung in den Gebirgs-Buchen-Wäldern der Staatsherrschaften Landstraß und Pletzerjach, am 22. d. M. März, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich: vom 1. November 1831 bis letzten October 1834, im Versteigerungswege verpachtet, und mit dieser Versteigerung um 9 Uhr Vormittags begonnen werden; was mit dem Beisage hiermit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 7. März 1832.

**Z. 311. (2) ad Nr. 244.**

Seit der letzten öffentlichen Bekanntmachung haben nachstehende Herren Seelsorger, die ihrer Ruhmsetzung und Fürsorge zugewiesenen Gebäude bei der k. k. priv. innerösterreich.

wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt versichert, die Gebühren größtentheils aus Eigenem zu bezahlen sich erklärt, und dadurch ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben:

Herr Simon Hladnig, Pfarrer in Dobrova, die Pfarr- und Wallfahrtskirche, den Pfarrhof und das Wirthschaftsgebäude, um 5000 fl.

„ Michael Rogouscheg, Pfarrer in heil. Kreuz bei Neumarkt, das Pfarrhaus sammt Wirthschaftsgebäude, um 350 fl.

„ Anton Paulin, Pfarrer in Goldenfeld, die Kirche, das Pfarrhaus sammt Meisergebäude und die Meßnerey, um 1100 fl.

„ Barthelma Reiz, Pfarrer in St. Georgen bei Scharfenberg, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude, um 2325 fl.

„ Daniel Fapenz, Pfarrer in Unterwarmberg, die Kirche, Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, um 775 fl.

In der Provinz Steyermark.

Herr Johann Lach, Pfarrer zu St. Peter bei Radkersburg, die Pfarr-, Wirthschafts- und Weingärten-Gebäude, um 850 fl.

„ Paul Kotscheer, Dechant in Drachensburg, die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, um 1200 fl.

„ Lucas Buschitsch, Stadtpfarrer und Dechant zu Windisch-Feistritz, die Kirchen- und Pfarrgebäude, um 9250 fl.

„ Joseph Ratschitzh, Hauptpfarrer und Dechant zu Saldenhofen, die Kirche, Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, um 1200 fl.

„ Georg Altitich, Dechant und Pfarrer in Widem, den Pfarrhof und die Wirthschaftsgebäude, um 1525 fl.

„ Andrá Hammerlich, Pfarrer in Marau, alle Kirchen, Filial-, Pfarrhof-, Schul- und Wirthschaftsgebäude, um 2900 fl.

„ Joseph Meglitsch, Haupt- und Stadtpfarrer in Pettau, einen Mayerhof um 600 fl.

„ Thomas Breschan, Curat von St. Florian in Dollitsch, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude, um 1000 fl.

„ Anton Breschern, Curat zu St. Lorenz im Stranitzen, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude, um 800 fl.

„ Andrá Tschedul, Pfarrer zu Weitenslein, die Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude zu St. Lambrecht, in Stramer, die Kirche Maria Hülf, die Pfarrkirche St. Peter und Paul, das Schulhaus, die Pfarrgebäude zu Weis-

tenstein, dann die Kaplanei in Weitenslein, um 4600 fl.

Herr Franz Lippold, Pfarrer zu Treffen, den Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude, um 450 fl.

„ Ferdinand Feichtinger, Pfarrer in Posnigel, Vicedechant und Districts-Schul-aufseher, die Wirthschaftsgebäude, um 500 fl.

„ Thomas Bederlunger, Pfarrer zu Kastwang, das Pfarrgebäude, um 2000 fl.

„ Johann Logar, Pfarrer zu Lainach, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so lange er lebt, aus Eigenem um 1600 fl.

„ Franz Mayerhofer, Pfarrer in St. Stephan, im Bezirke Peggau, die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude um 1175 fl.

„ Anton Schuscha, Curat zu Studenitz, die Wirthschaftsgebäude um 100 fl.

„ Johann Kotschevar, Pfarrer zu St. Andrá ob Heiligenstein, die Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäude um 400 fl.

„ Andrá Finck, Curat zu Maria-Rief, Pfarrhof und Meßnerey um 800 fl.

„ Joseph Lippold, Pfarrer zu Riez, Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude um 1700 fl.

„ Johann Schrammel, Kaplan zu Laufen, die Kaplanei um 200 fl.

„ Jacob Tschrepinscheg, Pfarrer zu Leutsch, Kirche, Pfarrhof und Wirthschaftsgebäude um 1600 fl.

„ Carl Krusch, Kaplan zu Riez, die Kaplanei um 200 fl.

„ Carl Suckfill, Pfarrer zu Nesselbach, die Pfarr- und Wirthschaftsgebäude um 475 fl.

„ Jacob Holzer, Pfarrer zu Marein, den Pfarrhof und die Wirthschaftsgebäude um 800 fl.

Von der Inspection der k. k. priv. österr. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt. Laibach am 3. März 1832.

Vincenz Freyherr v. Schweiger,

Inspector.

Heinrich Ritter v. Gariboldi, Actuar.

Z. 110. (5)

Bekanntmachung

der k. k. priv. innerösterr. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Die im heurigen Jahr zu zahlende Jahres-Quote beträgt dreizehn Kreuzer C. M. von Hundert Gulden des Classenwerthes; was zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die betreffenden P. T. Vereinsglieder ihre Zah-

lung bis Ende März l. J., bei den Herrn Districts-Commissionären gefälligst leisten können.

Leibach den 23. Jänner 1832.

Winzenz Freyherr v. Schweiger,  
Inspector.

Heinrich Ritter v. Gariboldi,  
Actuar.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 303. (1) ad J. Nr. 226.

**E d i c t.**

Vor dem Bezirks-Gerichte zu Freudenthal haben den 30. März l. J. Früh um 9 Uhr, alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Sapp am 15. Jänner 1832 verstorbenen Grundbesizers, Georg Rosmann, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, so gewiß zu erscheinen, und die Erstern ihre Forderungen anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie sich die Folgen des S. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden; gegen die Letztern aber im Rechtswege vorgegangen werden wird.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 23. Februar 1832.

Z. 313. (1) Nr. 3298.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Knaus, Cessionär der Appollonia Gruber von Merleinsbrauth, wider Jacob Knaus von Gehal, Haus-Nr. 28, in die executive Feilbietung der zu Gehal, sub Haus-Nr. 28, liegenden, dem Jacob Knaus gehörigen Realität, wegen schuldigen 227 fl. 42 kr. C. M., c. s. c., gemilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstag-sagungen, und zwar: auf den 29. Februar, 30. März und 14. April 1832, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tag-sagung über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 450 fl. C. M. verkauft werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee den 23. December 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstag-sagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 324. (1) Exh. Nr. 145.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Nep. v. Redange, gesetzlicher Vertreter seiner Frau Dorothea, Cessionärin des Or-

gor Jurza, in die executive Feilbietung der, dem Gegner Matthäus Jurza Ivane von Goreine gehörigen, der löbl. Herrschaft Ueag, sub Urb. Nr. 61, zinsbaren Halbhube summt An- und Zugehör, wegen schuldigen 244 fl. 53 kr., gemilliget, und zu deren Abhaltung der erste Termin auf den 2. April, der zweite auf den 1. May und der dritte auf den 4. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Goreine mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstag-sagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Schätzung und Licitations-Bedingnisse hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift behoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 15 Februar 1832.

Z. 312. (1) Nr. 579.

**E d i c t.**

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Leonora Chard aus Gottschee, wider Johann Chard von daselbst, wegen schuldigen 240 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der geenerischen, mit Pfand belegten, gerichtlich auf 823 fl. M. M. geschätzten Realität, bestehend aus einem, in der Stadt befindlichen gemauerten Wohnhause, sub Cons. Nr. 53, einem Meierhose und dabei liegenden Küchengarten, einem Kasten-Acker, einem Spitzgarten, vier Stausel- und zwei Wiedenäckern, zwei Bildgärten, drei Farnantheilen und zwei Waldantheilen, gemilliget, und hiezu drei Tag-sagungen, und zwar: die erste auf den 26. März, die zweite auf den 25. April, und die dritte auf den 24. May d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Stadt Gottschee mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Reale weder bei dem ersten noch zweiten Termine wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Herzogth. Gottschee am 9. März 1832.

Z. 297. (3) ad J. Nr. 368.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht Schneeberg macht kund: Es sey zur Anmeldung der Verlaß-Activen und Passiven nach dem am 2. November v. J. zu Oberseedorf ab intestato verstorbenen Urban Martinzhibz, eine Tag-sagung auf den 31. März l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden. Hierzu haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde bei diesem Verlasse Ansprüche machen zu können vermeinen, oder dazu etwas schulden, so gewiß zu erscheinen, widrigens sie sich die

gesetzlichen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. März 1832.

R. 316. (1)

Es ist neu erschienen, und in Laibach bei L. Paternolli zu haben:

Sensa SS. Ecclesiae Doctorum ac Patrum circa usum matrimonii. Viennae, 1832.

In dreifachem Betrachte verdient dieses Werk die Aufmerksamkeit eines Seelsorgers.

1.) Es handelt über einen Gegenstand, welcher unstreitig unter die schwierigsten im Gebiete der Moral gezählt werden muß, nebstbei aber so wichtig ist, daß es selbst Sr. päpstliche Heiligkeit Pius VIII. Höchstihres heil. Eifers würdig gefunden haben, ihn in dem encyclopedischen Schreiben vom 24. May 1829, den hochwürdigsten Herren Patriarchen, Primaten, Erzbischofen und Bischöfen zur vorzüglichen Beherzigung nachdrücklichst anzuempfehlen. (Der auf ihn Bezug habende Theil dieser Encyclic wurde dem Werke vorgedruckt)

2.) Es stützt sich durchaus auf zwei gleich unbefreitebare, wenn auch einander zu widersprechen scheinende Hauptgrundsätze, nämlich: a.) daß alle libido qua libido an sich, folglich auch in der Ehe unmoralisch sey; und b.) auf die Indulgentia Apostolica 1. Cor. c. 7.; und die Beweise, die es braucht, müssen für jeden Katholiken befriedigend seyn, indem es, obchon auch Vernunftgründe nicht übergangen werden, durchgehends eigentlich nur die heil. Väter reden läßt.

3.) Es dürfte seinen Gegenstand so ziemlich erschöpfen. Es besteht aus drei Hauptstücken und einem Anhange in Form eines Gespräches. Im ersten Hauptstücke wird der sub a.) erwähnte Hauptgrundsatz streng erwiesen, die Stelle des Apostels genau geprüft, ihr richtiger Sinn angegeben und da sie wohl auch unter diejenige der Paulinischen

Briefe gehören dürfte, die nach dem Ausspruche des heil. Petrus (Ep. 2. c. 3.) schwer zu verstehen sind, und die Kirche in rebus fidei ac morum nur die heil. Väter als die eigentlichen Ausleger der heil. Schrift anerkennt, um so mehr aus diesen theils negative theils positive begründet, nämlich: theils durch solche Stellen, aus denen man ganz deutlich sieht, wie die heil. Väter in Absicht auf diesen Punct der Sittenlehre gedacht, welchen Sinn sie also in besagter Stelle gewiß nicht gefunden haben; theils auch durch solche, in denen Einige aus ihnen ausdrücklich sagen, wie sie zu verstehen sey.

Im zweiten Hauptstücke werden die im ersten aufgestellten Hauptgrundsätze auf die meisten vorkommenden Fälle abermal unter Auctorität der heil. Väter angewendet, und sollten welche nicht ausdrücklich berührt worden seyn, so werden sich darin sicher Stellen auffinden lassen, die auch auf diese anwendbar sind. Das dritte Hauptstück enthält einen kurzen Tractat von der Natur und den Folgen der sogenannten kleinen oder lässlichen Sünden, woraus es folgt, daß auch diese nach Kräften zu meiden sind. In dem Gespräche werden mehrere Einwürfe gelöst, Bedenlichkeiten gehoben, und noch einige Sachen angebracht, die sich in den drei Hauptstücken schwächlich nicht sagen ließen. Kurz man wird, wenn man das Werk aufmerksam durchgelesen, vielleicht kaum etwas vom Belange finden, welches noch hätte gesagt werden sollen, um die gehörige Ehrfurcht und Achtung für die Heiligkeit der ehelichen Verbindung bei den Gläubigen zu erwecken, und es dürfte daher durch eine gewissenhafte Würdigung desselben dem heil. Wunsche des Höchstseeligen Oberhauptes der Kirche vielleicht nicht wenig entsprochen werden.

Das Exemplar kostet 1 fl. 15 kr. C. M.

Nebst Dergem empfiehlt sich Paternolli mit einem bedeutenden Vorrath älteren und neueren Werken, besonders für die bodenwürdige Geistlichkeit, so wie mit allen Nova, welche ins literarische, Kunst- und Musikfach einschlagen.

R. 308. (2)

## Heuschöber's Erziehungs = Institut für männliche Jugend.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre Aeltern und Vormündern sein der Erziehung und dem Unterrichte gewidmetes Etablissement in Erinnerung zu bringen, da sein zu beziehendes größeres Locale gestattet, künftigen Monat noch zwei öffentlich oder privat studierende Zöglinge in Kost und Wohnung zu nehmen.

Gegenstände des Unterrichtes sind jene der Normal- und Gymnasialklassen, der Mathematik nach v. Teschenberg, als Vorbereitung zum Eintritt in die Ingenieurs-Academie, auffer diesen Zeichnen, Musik, französische und italienische Sprache, dann Gegenstände, welche die individuellen Verhältnisse vielleicht wünschenswerth machen könnten.

Die Bedingungen zur Aufnahme beliebe man in dem Institute am alten Markt, Nr. 167, in Erfahrung zu bringen.

Laibach am 8. März 1832.

Joseph Heuschöber,

Inhaber des Institutes.